

RS Vfgh 1988/9/26 B18/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

Tir GVG 1983 §3

Tir GVG 1983 §4 Abs2 lita und litb

Leitsatz

Tir. GVG 1983; Versagung der Zustimmung zum Kaufvertrag zwischen Ausländern; keine denkunmögliche Anwendung des §4 Abs2 lita und litb; kein Entzug des gesetzlichen Richters

Rechtssatz

Daß das in Rede stehende Rechtsgeschäft einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nach §3 Tir. GVG 1983 bedurfte, wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Daran ändert auch nichts, daß der Verkäufer erst durch eine gerichtliche Entscheidung zur Einhaltung der von ihm eingegangenen Veräußerungsverpflichtung verhalten werden mußte.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß die belangte Behörde eine ihr nicht zustehende Zuständigkeit in Anspruch genommen hätte.

Denkmögliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zu einem Kaufvertrag mit einem Ausländer gemäß §4 Abs2 lita und litb Tir. GVG 1983 (drohende Überfremdung, kein dringender Wohnbedarf).

Entscheidungstexte

- B 18/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1988 B 18/88

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Kompetenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B18.1988

Dokumentnummer

JFR_10119074_88B00018_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at